

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Betreff:

Straßenbeleuchtung
- Einbringung in HSW-Unternehmensgruppe
- Vertrag über den Betrieb der
Straßenbeleuchtung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.07.2009	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	29.07.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Straßenbeleuchtung an die Heidelberger Stadtwerke GmbH im Wege der Einlage in die Kapitalrücklage zu. Der weiteren Übertragung an die Kommunale Infrastruktur und Service GmbH im Wege der Einlage in die Kapitalrücklage wird ebenfalls zugestimmt.*
- 2. Der Gemeinderat stimmt den in der Vorlage dargestellten Eckpunkten des Straßenbeleuchtungsvertrages zu.*

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Einbringung wird die Möglichkeit gegeben, Stromsteuer zu sparen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Heidelberg betreibt die Straßenbeleuchtung in ihrem Stadtgebiet. Dazu ist sie nach Artikel 41 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) verpflichtet. Die dazu erforderlichen Straßenbeleuchtungsanlagen nebst dem dazugehörigen Grund stehen im Eigentum der Stadt Heidelberg. Wartung und Betrieb der Anlagen erledigte bisher die SWH-N als Dienstleistung im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages. Das jährliche Entgelt beträgt derzeit 1.250 T€ und unterliegt einer jährlichen Preisanpassungsklausel. Der Energiebezug wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet und betrug 2008 1.150 T€.

Über die bisherige Betriebsführung hinaus sollen zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur die Straßenbeleuchtungsanlagen in das Eigentum der Heidelberger Stadtwerke GmbH (HSW) übertragen werden.

2. Modell

Die Straßenbeleuchtungsanlagen werden von der Stadt Heidelberg zur Erhöhung des Kapitals zunächst in die Heidelberger Stadtwerke GmbH (HSW) eingebracht. Diese wird die Anlagen ihrerseits in die Kommunale Infrastruktur und Service GmbH (KIS) einbringen, da bei der KIS als stromproduzierende Gesellschaft die Möglichkeit besteht, Stromsteuern (ca. 50-70 T€) zu sparen.

Die Stadt wird die KIS damit betrauen, die öffentlichen Verkehrsflächen zu beleuchten, also Licht zu liefern und den Betrieb der Straßenbeleuchtung (Wartung, Instandhaltung und Erweiterung) sicherzustellen. Dafür erhält die KIS ein pauschales Entgelt für die Lichtlieferung und wie bisher für die Betriebsführung.

Bei der Stadt Heidelberg verbleibt die öffentlich-rechtliche Beleuchtungspflicht für öffentliche Verkehrsflächen nach dem Straßengesetz.

3. Vertrag über die Übertragung der Straßenbeleuchtung der Stadt Heidelberg

Die mit der Ermittlung des Wertes der Sacheinlage (Straßenbeleuchtungsinfrastruktur) der Stadt Heidelberg beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röf's WP Partner AG, hat folgende Feststellung getroffen:

„Nach dem Ergebnis unserer Wertermittlung bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise, dass der Wert der von der Stadt Heidelberg als Sacheinlage zu erbringenden Straßenbeleuchtungsinfrastruktur, einen Wert von 12.029 T€ erreicht“

Um diesen Wert wird sich dann die Kapitalrücklage der HSW erhöhen. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Eigenkapitalquote der HSW. Die HSW ihrerseits wird die Straßenbeleuchtung der KIS übertragen.

Ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Heidelberg darf die Straßenbeleuchtung nicht an Dritte übertragen werden.

4. Vertrag über den Betrieb der Straßenbeleuchtung in der Stadt Heidelberg - Straßenbeleuchtungsvertrag

4.1 Präambel

Der Stadt obliegt nach Artikel 41 Absatz 1 des Straßengesetzes für das Land Baden-Württemberg (StrG) die öffentlich-rechtliche Beleuchtungspflicht der öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich die Stadt des Übernehmers und betraut ihn damit, die der Stadt obliegende Beleuchtungspflicht für diese sicherzustellen. Dazu werden die Beleuchtungsanlagen auf den Übernehmer mit der Maßgabe übertragen, diese zu betreiben, also den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung, aber auch die Änderung, Erweiterung, Erneuerung und den Rückbau nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Durch die Betrauung wird die öffentlich-rechtliche Beleuchtungspflicht der Stadt nach § 41 Absatz 1 StrG nicht berührt. Die Stadt bleibt Gewährleistungsträgerin. Sie bedient sich jedoch zur Erfüllung aller ihr nach § 41 Absatz 1 StrG obliegenden Pflichten des Übernehmers.

4.2 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrages sind die Lieferung von Licht sowie der Betrieb und die Änderung, Erweiterung, Erneuerung sowie der Rückbau der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Stadt Heidelberg.

Die Stadt hat das Recht, Art, Umfang und Betriebsleistungen jederzeit, insbesondere hinsichtlich der Beleuchtungsdauer und des Betriebsumfangs zu bestimmen. Ebenso bestimmt die Stadt eigenverantwortlich den Umfang und die Ausführungsart der Straßenbeleuchtungsanlagen.

4.3 Abrechnung

Für die Lieferung von Licht sowie den Betrieb und die Erneuerung der Anlagen erhält die KIS von der Stadt einen Pauschalpreis je Lichtpunkt in Höhe von 225 € pro Jahr (ca. 2,9 Mio. € zuzüglich Mehrwertsteuer.). Es wird eine Preisänderungsklausel vereinbart. Für Neuanlagen, insbesondere im Fall der Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, erhält die KIS einen Baukostenzuschuss von der Stadt. Die Neugestaltung der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlagen ist keine Neuanlage und demnach im Pauschalpreis enthalten. Sollten hierbei besondere gestalterische Qualitäten einen höheren Investitionsbedarf erfordern, wird dies ebenfalls durch einen Baukostenzuschuss kompensiert.

4.4 Sonderregelung Beleuchtung Altstadt

Für die Änderung der elektrischen Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße und den Nebenstraßen wird eine Sonderregelung getroffen. Diese Maßnahme führt der Übernehmer auf Basis einer Kostenzusammenstellung in Höhe von ca. 597 T€ auf Anweisung der Stadt durch. Diese darf in Abstimmung mit dem Übernehmer den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Maßnahme vorgeben. Ein zusätzliches Entgelt erhält der Übernehmer nicht. Etwas anderes gilt lediglich für den Fall, dass die Stadt eine Änderung der Straßenbeleuchtung wünscht, die dazu führt, dass die Kostenobergrenze von ca. 597 T€ überschritten wird. In diesem Fall erstattet die Stadt dem Übernehmer den überschüssigen Betrag.

4.5 Endschaft

Die Stadt hat das Recht, eine Rückübertragung der Straßenbeleuchtungsanlagen sowie eine Übertragung der neu hinzugekommenen Anlagen und des Zubehörs zu verlangen, wenn dieser Vertrag - gleich aus welchem Rechtsgrund - endet. Als Gegenleistung erhält die KIS den zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Verkehrswert abzüglich des vorhandenen Bestandes von Baukostenzuschüssen.

5. Vorteile/ finanzielle Auswirkungen

Der Pauschalpreis basiert auf den derzeitigen Betriebskosten zuzüglich der Abschreibungen. Bereits jetzt einberechnet wurden mögliche Effizienzeffekte bei der Stromsteuer und bei Energiesparmaßnahmen.

Durch die jetzt angestrebte Regelung wird bei der KIS ein besonderer Anreiz für Effektivitätssteigerung und Energieeffizienz ausgelöst, da die daraus resultierenden Vorteile dem Unternehmen voll zugutekommen. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die Leuchten von den Stadtwerken systematisch auf energieeffiziente Lampen umgerüstet. Weitere, wesentliche Effekte sind künftig erst durch die Marktreife neuer Techniken zu erwarten. Auf die Informationsvorlage Drucksache: 0121/2009/IV wird insoweit verwiesen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner